

# **Satzung**

## **für die Betreuung und Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Nichtsesshafteneinrichtung**

### **vom 22.03.2001**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl S. 177) und der §§ 15 a und 103 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2671) erlässt die Stadt Meiningen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt Meiningen betreibt in **Meiningen, Ernestiner Straße 15** eine Obdachloseneinrichtung.
- (2) In dieser Einrichtung finden Personen (Meininger Bürger) im Sinne des § 15 a BSHG vorübergehend Aufnahme, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten und im Ergebnis zu Obdachlosigkeit geführt haben. Durchreisende und Landfahrer können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kurzzeitig (eine Nacht bzw. am Wochenende bis zu drei Nächten) Aufnahme finden.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme**

Die Einweisung in die Einrichtung erfolgt durch die Ordnungsbehörde der Stadt Meiningen. Es wird verlangt, dass sich der Bürger ausreichend ausweist. Kann er das nicht, kann die Aufnahme von einer Überprüfung der Personalien durch die Polizei abhängig gemacht werden.

#### **§ 3**

##### **Abweisung, Ausschluss**

- (1) Nicht aufgenommen werden in die Einrichtung angetrunkene Personen, die sich selbst oder andere gefährden könnten.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt, wenn der Benutzer die Sicherheit der Einrichtung gefährdet, gegen Ruhe und Ordnung verstößt und die bestehende Hausordnung nicht einhält. Ferner erfolgt ein Ausschluss, wenn der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine Wohnung zu bemühen, insbesondere, wenn er ohne zureichenden Grund eine zumutbare Wohnung ausschlägt. Bei Erlangen einer Wohnung ist die Einrichtung sofort zu räumen. Im Weigerungsfall kann die Ordnungsbehörde die zwangsweise Räumung durchsetzen.

#### **§ 4 Aufenthaltsdauer**

Die Aufenthaltsdauer für Meininger Bürger wird wie folgt festgelegt:

Der Zeitraum des Aufenthaltes des Benutzers wird nach der nachgewiesenen objektiv bedingten Notwendigkeit bestimmt. Nach vorheriger Abmeldung bei der Stadt kann der Benutzer die Einrichtung jederzeit verlassen.

#### **§ 5 Verwahrung von Sachen**

Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen. Jeder Benutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich.

Wertgegenstände können gegen Quittung im Büro der Einrichtung verwahrt werden. Die Wertgegenstände müssen am nächsten Tag, spätestens beim Verlassen der Einrichtung wieder abgeholt werden, ansonsten erlischt nach 8 Tagen des Verlassens das Eigentum des Benutzers am Gegenstand.

Persönliche Sachen werden vernichtet, wenn diese ebenfalls nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Auszug aus der Einrichtung abgeholt werden.

#### **§ 6 Hausordnung**

Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind berechtigt, jederzeit alle Räume der Einrichtung zu betreten.

Einzelheiten der Benutzung der Einrichtung durch die eingewiesenen Personen werden gesondert in der Hausordnung geregelt.

#### **§ 7 Haftung**

Die Benutzer sind für Verunreinigungen und Sachbeschädigungen, die sie schuldhaft oder mutwillig verursacht haben, ersatzpflichtig.

#### **§ 8 Kostenerstattung**

Die Benutzer der Einrichtung haben die Kosten für die Betreuung und Benutzung der Einrichtung zu erstatten. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 02. 1993 außer Kraft.

Meiningen, den 22. 03. 2001

gez.  
K u p i e t z  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Ände- rung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	22.03.2001	235/21/01	07/2001 vom 11.04.2001 und 18/2010 vom 19.12.2010	-	01.01.2001